

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Baubeschluss für die Generalinstandsetzung der Heinrich-Erpenbach-Straße von Hausnummer 30 bis Bahnhofstraße sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen - hier: Finanzstelle 6601-1201-0-6605, Generalinstandsetzung von Straßen**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) Finanzausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	18.05.2015
Finanzausschuss	22.06.2015

### Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Rodenkirchen beauftragt die Verwaltung mit der Generalinstandsetzung der Heinrich - Erpenbach - Straße von Haus Nr. 30 bis Bahnhofstraße mit Gesamtkosten in Höhe von 407.215,32 €.
2. Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen für die Generalinstandsetzung der Heinrich - Erpenbach - Straße von Haus Nr. 30 bis Bahnhofstraße in Höhe von 407.215,32 € im Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, bei Finanzstelle 6601-1201-0-6605, Generalinstandsetzung von Straßen, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen, im Haushaltsjahr 2015. Die Voraussetzungen zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW liegen vor.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

**Ja, investiv**      Investitionsauszahlungen      407.215,32 \_\_\_\_\_ €  
 Zuwendungen/Zuschüsse       Nein  Ja      noch unbekannt  
 \_\_\_\_\_ %

**Ja, ergebniswirksam**      Aufwendungen für die Maßnahme      \_\_\_\_\_ €  
 Zuwendungen/Zuschüsse       Nein  Ja      \_\_\_\_\_ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:**      2016 ff

a) Personalaufwendungen      \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc.      \_\_\_\_\_ €

c) bilanzielle Abschreibungen      8.144,30 €**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:**      2016 ff

a) Erträge      \_\_\_\_\_ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten      noch unbekannt €**Einsparungen:**      **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen      \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc.      \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer      \_\_\_\_\_

**Begründung:**

In seiner Sitzung am 06.12.1990 hat der Rat der Stadt Köln im Rahmen des Programms Wohnungsbau 2000 den Endausbau der Heinrich - Erpenbach - Straße von der Kölnstraße bis zur Bahnhofstraße beschlossen.

Das Bauvorhaben ist in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Abschnitt reicht von der Einmündung der Kölnstraße bis Hausnummer 30 und wird im Rahmen einer Ersterschließung hergestellt.

Der zweite Abschnitt beinhaltet die Generalinstandsetzung im Bereich von Hausnummer 30 bis Bahnhofstraße.

Durch zahlreiche Aufbrüche, die im Zuge der Hochbebauung für Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen wurden, sind viele Schwachstellen mit Fahrbahnunebenheiten in der Fahrbahndecke entstanden. Das Parken wird zurzeit auf einem nicht befestigten Seitenstreifen realisiert. Durch zahlreiche Schlaglöcher und eine lose Tragschicht aus Schotter in Teilbereichen des Seitenstreifens besteht hier eine erhöhte Unfallgefahr für den Fußgänger- und Anliegerverkehr, so dass dieser Straßenabschnitt aus Verkehrssicherheitsgründen dringend saniert werden muss.

Die Maßnahme „Heinrich - Erpenbach - Straße von Hausnummer 30 bis Bahnhofstraße“ löst die Straßenbaubeitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) aus. Die zu erwartenden KAG-Beiträge werden derzeit berechnet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Investition sind im Hpl.-Entwurf 2015 im Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze veranschlagt. Bei Finanzstelle 6601-1201-0-6605, Generalinstandsetzung von Straßen, steht in Teilplanzeile 8 (Auszahlungen für Baumaßnahmen) im Haushaltsjahr 2015

eine Ermächtigung in Höhe von 7.582.000 € zuzüglich noch zu übertragender Auszahlungsermächtigungen aus 2014 in Höhe von 6.118.364,93 € zur Verfügung.

Des Weiteren steht im Teilergebnisplan 1201 ab 2016 ff. ein entsprechender Ansatz in der Teilplanzeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen – für die jährlichen Abschreibungen in Höhe von 8.144,30 € sowie in der Teilplanzeile 2 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen – für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bereit.

Begründung zum Beginn der Maßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW:

Aus Gründen der Substanzerhaltung und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit besteht akuter Handlungsbedarf. Um sofortige Ausbesserungsarbeiten in einem wirtschaftlich noch akzeptablen Rahmen zu halten, ist der Beginn des Vergabeverfahrens zur Generalinstandsetzung noch vor der Sommerpause unbedingt notwendig.

Anlagen